

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.268.728

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1759/J-NR/2020 betreffend Überstundenabbau in den Ministerien, die der Abg. Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen am 28. April 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen.

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Kurzarbeit nur in jenen Bereichen eingeführt werden kann, die aufgrund der Krise Umsatzausfälle oder erhebliche Rückgänge zu verzeichnen haben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzung ist aus Perspektive des Bundes als Arbeitgeber zu beachten, dass weniger als die Hälfte der Bundesbediensteten arbeitsloserversichert sind (47% sind Vertragsbedienstete) und auch diese einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen. Überdies ist für den Bund als Arbeitgeber die Kurzarbeit finanziell deshalb nicht vergleichbar attraktiv wie für private Unternehmen, da sowohl die Gehälter der eigenen Bediensteten als auch die Mittel für den Arbeitsmarkt aus dem Bundeshaushalt bestritten werden müssen.

Im Bundesdienst kann auch nicht von einem großflächigen „Auftragsrückgang“ gesprochen werden, der etwa mit den Ausfällen und Umsatzeinbrüchen im Handel, Tourismus und in der Industrie vergleichbar wäre. Die großen Bereiche Sicherheit und Bildung (rund 75% des Personals) sind nach wie vor im Einsatz. Das Innenministerium ist aktuell mit großen Herausforderungen konfrontiert und musste sogar Urlaubssperren verhängen. Im Bereich der Landesverteidigung werden etwa Mobilmachungen umgesetzt. In den sonst noch quantitativ größeren Bereichen wie Finanzen und Justiz ist ein struktureller Arbeitsrückgang bis dato ebenfalls nicht erkennbar. Im Bereich Finanzen werden etwa Steuerstundungen für Unternehmen und ähnliche Maßnahmen abgewickelt,

im Bereich der Justiz ist bestenfalls von einer Verlagerung der Verfahren in andere Bereiche auszugehen. Der Bereich des Strafvollzuges steht ebenfalls aufgrund noch zu erwartender Krankheitsfälle vor einer herausfordernden Situation.

Die restlichen Bereiche der Bundesverwaltung sind deutlich inhomogener strukturiert, weshalb dort einerseits ein großer Teil der Aufgaben in Telearbeit bzw. im Homeoffice erledigt wird, andererseits durch Abbau von Urlaubsrückständen und Abtragung von Zeitguthaben aus Gleitzeitverhalten bzw. Ausgleich von Mehrdienstleistungen in Freizeit aktuelle Kapazitätsveränderungen bestmöglich ausgeglichen werden können.

Zu diesem Zweck wurde – abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer – im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, zudem die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktagen andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

#### Zu Frage 1:

- *Welche Möglichkeit hat Ihr Ministerium und die nachgeordneten Dienststellen genutzt, um an jenen Dienststellen, in denen der Arbeitsbedarf auf Grund der COVID-Maßnahmen nachgelassen hat, die Personalkapazitäten anzupassen?*

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde das im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise verabschiedete Gesetzespaket (2. COVID-19-Gesetz), welches unter anderem Änderungen der Regelungen zum Erholungsurlaub im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG 1948) umfasste, zum Anlass genommen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Neuerungen im Urlaubsrecht inklusive der dienstgeberseitigen Anordnungsmöglichkeit zum Verbrauch von Alturlaubsansprüchen aufzuklären. An die jeweiligen Dienstvorgesetzten erging ein gesondertes Schreiben, das die Vorgangsweise zur einseitigen Urlaubsanordnung darlegte. In der Folge kam es anhand von Urlaubslisten zu einer Akkordierung hinsichtlich des Urlaubsabbaus zwischen den Dienstvorgesetzten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – abhängig von der jeweiligen individuellen Arbeitsbelastung.

Darüber hinaus wurden seitens der zuständigen Personalabteilungen all jene Bundesbediensteten, die über keine Alturlaubsansprüche verfügten und die derzeit eine geringere Arbeitslast trifft, angehalten, allfällige Gleitzeitguthaben zu reduzieren und diese Maßnahmen mit ihrer/ihrem Dienstvorgesetzten zu akkordieren. Weiters wurde an

die Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung appelliert, den Erholungsurlaub 2020 nach Möglichkeit in diesem Jahr zu konsumieren und dabei auf eine gleichmäßige Verteilung zu achten.

Hinsichtlich des nachgeordneten Bereichs wurden beispielsweise die Bildungsdirektionen und die direkt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nachgeordneten Dienststellen im Bildungsbereich über die Neuerungen im Urlaubsrecht inklusive der dienstgeberseitigen Anordnungsmöglichkeiten zum Verbrauch von Alturlaubsansprüchen informiert. Ebenso wurden diese vom Rundschreiben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zum Umgang mit Urlaubsverbrauch und Zeitguthaben in der COVID-19-Krise in Kenntnis gesetzt und zu entsprechender Umsetzung angehalten.

Zu Frage 2:

- *Wie hoch ist die Anzahl an Beamt\_innen und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen?*
  - a. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung (des Ministeriums/des Vorgesetzten) abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - b. *Wie viele Überstunden/Mehrdienstleistungsstunden wurden im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - c. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai auf Anordnung des Ministeriums abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - d. *Wie viel Erholungsurlaub wurde im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen jeweils im März, April und Mai freiwillig abgebaut (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden bei (in Köpfen) 1.035 Personen im Verwaltungsdienst zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage insgesamt 439,10 Gleittage (bzw. 3.511,24 Gleitstunden) sowie in Summe 5.102,04 Erholungsurlaubstage (bzw. 40.816,40 Erholungsurlaubsstunden) in den Monaten März, April und Mai 2020 zum genannten Stichtag genehmigt. Dazu ist anzumerken, dass das zugrundeliegende Zeiterfassungssystem entsprechend der gesetzlichen Grundlagen u.a. im Hinblick auf Beschäftigungsreduktionen eine Bemessung des Erholungsurlaubs oder von Gleitzeit in Stunden vorsieht. Insofern wurde für eine entsprechende Darstellung in Tagen als Berechnungsgrundlage das Urlaubsausmaß einer Vollbeschäftigung in Höhe von 8 Stunden/Tag herangezogen. Weiters sind in den vorstehend dargestellten Gleit- und Urlaubsausmaßen auch jene enthalten, die bereits vor den Maßnahmen im

Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beantragt und genehmigt worden sind. Eine Differenzierung nach dem Kriterium der Anordnung bzw. der Freiwilligkeit ist aus den elektronischen Personalinformationssystemen nicht möglich, zumal diesbezüglich keine Angaben durch die Bediensteten vorgesehen sind. Ebenso ist eine Auswertung nach dem jeweiligen Beantragungs- und Genehmigungszeitpunkt nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, zumal eine manuelle Durchsicht der jeweiligen Einträge erforderlich werden würde. Angemerkt wird weiters, dass zum Stichtag der Anfragestellung keine Reduzierungen bei Überstundenpauschalierungen erfolgten.

Für den gesamten nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist bei mehr als 6.100 Verwaltungsbediensteten eine diesbezügliche automationsunterstützte Auswertung nicht möglich. Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegen aus den elektronisch verfügbaren Personalinformationssystemen zentral keine umfassenden Aufzeichnungen und Informationen zu den angefragten Themenfeldern vor, da etwa die Dienstbehörden bzw. Personalstellen im Bereich Bildung über unterschiedliche Zeiterfassungssysteme verfügen, in denen Urlaube und Mehrdienstleistungen eingetragen werden. Weiters erfolgt die Zeiterfassung der Verwaltungsbediensteten an den Bundeschulen vor Ort. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen im angefragten Detaillierungsgrad die Durchführung einer umfangreichen Erhebung bei den Bildungsdirektionen unter Einbeziehung aller rund 500 Bundesschulstandorte voraussetzen würde, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes davon Abstand genommen wird.

#### Zu Frage 3:

- *Mit wie vielen Beamten und Vertragsbediensteten im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen wurde eine Home-Office/Telearbeit-Vereinbarung getroffen (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - a. *Wie wird diese organisiert?*
  - b. *Wie viele Personen besitzen Schnittstellen zu ihrem privaten Computer?*

Grundsätzlich wird bemerkt, dass hinsichtlich der kurzfristig aufgrund der COVID-19-Krise getroffenen Anordnung von Homeoffice und den bestehenden gesetzlichen Regelungen für Telearbeit gemäß § 4a BDG 1979 bzw. § 3c VBG 1948 einschließlich der darauf basierenden Rahmenvereinbarungen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu differenzieren ist.

Zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage sind 101 Tele-Arbeitsplätze aufrecht. Im Zuge von COVID-19 wurden mit Stichtag der Anfragestellung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 889 zusätzliche aufgrund von COVID-19 kurzfristig vorgesehene Homeoffice-Plätze eingerichtet.

Von den derzeit im Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft insgesamt bestehenden 990 Homeoffice-Plätzen und Tele-Arbeitsplätzen basieren 734 auf einem Citrix-Zugang in Verbindung mit einem privaten Endgerät.

In technischer Hinsicht ist bei den für Homeoffice und Telearbeit verwendeten Schnittstellen zu privaten und dienstlichen IT-Endgeräten zu bemerken, dass bei Nutzung auf privaten Geräten ausschließlich Bildschirmhalte übertragen werden. Es erfolgt keine direkte Datenverarbeitung auf dem privaten Gerät. Der Zugriff erfolgt abgesichert durch einen vom privaten Endgerät unabhängigen, zweiten Faktor durch Verwendung von Citrix.

Bei dienstlichen Endgeräten erfolgt der Zugriff auf Daten direkt vom Endgerät via VPN ebenfalls über einen zweiten Faktor authentifiziert.

In Bezug auf den gesamten nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

#### Zu Frage 4:

- *Wie vielen Personen wurde eine Dienstfreistellung erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgten seit März 2020 bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage keine Dienstfreistellungen bei Verwaltungsbediensteten. Hinsichtlich des gesamten nachgeordneten Bereichs wird bezüglich Dienstfreistellungen sinngemäß auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

#### Zu Frage 5:

- *Wie vielen Personen wurde ein Sonderurlaub erteilt (aufgeschlüsselt nach Personal und Ministerium/Dienststelle)?*
  - a. *Wenn ja, aus welchen Gründen?*

In der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden im Zeitraum seit März 2020 bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage 37 Sonderurlaube gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG 1948 bei Verwaltungsbediensteten gewährt. Die Gründe für die Gewährung von Sonderurlauben sind u.a. wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie z.B. Eheschließungen, Tod naher Angehöriger, Geburt eines Kindes, Übersiedlung, Vorbereitung für Dienstprüfungen oder aus sonstigen besonderen Anlass durch die zuständige Personalabteilung. Hinsichtlich des gesamten nachgeordneten Bereichs wird bezüglich der Gewährung von Sonderurlauben sinngemäß auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Wien, 18. Juni 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

